



Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Per Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 10. August 2021

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir haben unsere Fachsektion, die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD, für die inhaltliche Prüfung des Berichtes beigezogen. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgenden Einschätzungen zukommen:

Zu Art. 18 / Art. 19 / Anhang 2 Entwurf Vorläuferstoffverordnung (E-VVSG):

In diesen beiden Bestimmungen sind einerseits die Behörden aufgeführt, die Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem haben; die Aufzählung ist abschliessend. Andererseits ist in der Bestimmung auch der erlaubte Zugriffszweck erwähnt.

Nicht erfasst von der Bestimmung sind forensische Fachstellen, die bei ihren Einsätzen mit Vorläuferstoffen in Kontakt kommen. Allen voran gilt dies für das Forensische Institut Zürich (FOR). Aufgrund seiner umfangreichen Dienstleistungspalette ist das FOR das führende Kompetenzzentrum der Schweiz für kriminalwissenschaftliche und unfalltechnische Dienstleistungen. Es nimmt Zentralstellenaufgaben für nationale und internationale Partnerorganisationen wahr.

Dies gilt vorweg für Entschärfer- und Spurensicherungseinsätze, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und einem Vertrag zwischen dem FOR und den Strafverfolgungsbehörden des Bundes geleistet werden.

Ohne den Zugriff auf diese Datenbank wäre die Auftragserfüllung in diesem Bereich erschwert. Dies gilt umso mehr, als dass die zugriffsberechtigten kantonalen Fachstellen im Bereich Waffen und Sprengstoffe keine vertieften Kenntnisse über Vorläuferstoffe von Explosivstoffen und ihre Gefährlichkeit haben, womit sie die polizeilichen Kräfte – etwa bei Hausdurchsuchungen mit entsprechenden Funden – nicht beraten könnten. Die Zentralstelle Explosivstoffe des Bundes hat zudem keinen Bereitschaftsdienst, womit diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten auch nicht zur Verfügung stünde. Kommt hinzu, dass diese Behörde auch nicht an den Ereignisort ausrückt.



Stellt das FOR zurzeit noch eine Organisation von Stadt- und Kantonspolizei Zürich dar, so wird es ab 1. Januar 2022 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich sein. Damit wird das FOR mit dem Begriff „kantonales Polizeikorps“ nicht mehr erfasst. Nach der vorgesehenen Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (POG, 551.1) wird das FOR im neuen Artikel 3a POG unter der Marginalie „Forensisches Institut Zürich“ als „kantonale Polizeibehörde“ genannt.

In den Anhängen 1 (S. 22) und 2 (S. 29) werden nur die kantonalen Polizeikorps erwähnt.

Art. 18 und 19 E-VVSG sowie die Anhänge 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

zu Art. 24 E-VVSG:

Während mit Art. 24 Abs. 1 und 2 E-VVSG die Erhebung von Gebühren aufgrund von Kontrollen des Bundes und der Kantone erfasst werden, fehlt die Erwähnung der Kantone bei der Gebührenerhebung in Bezug auf Lagerung und Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen. Diese Chemikalien müssen fachgerecht gelagert (teilweise handelt es sich um Gefahrenstoffe) und fachgerecht (mehrheitlich als Sonderabfälle und Explosivstoffe) entsorgt werden.

Art. 24 Abs. 2 E-VVSG ist entsprechend zu ergänzen.

Anhang 1:

Die Auswahl der Chemikalien im Anhang 1 deckt eine gewisse Bandbreite von kritischen Vorläuferstoffen ab. Nun lassen sich aber einige Chemikalien substituieren. Dies gilt etwa für Salze entsprechender Stoffe wie etwa Ammoniumperchlorat oder Kaliumnitrat. Auch sind Metalle und andere Elemente in Pulverform oder als Granulate in der Aufzählung nicht aufgeführt, mit denen energetische Materialien hergestellt werden könnten. Dies gilt etwa für eine Mischung aus Magnesium und Schwefel.

Anhang 1 ist diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

**Konferenz der Städtischen Sicherheits-
direktorinnen und -direktoren**
Co-Präsident

Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband